Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/648

29. 05. 73

Antrag

der Abgeordneten Rollmann, Dr. Eyrich, Dr. Stark (Nürtingen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Berufung einer Jugendstrafvollzugskommission

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, gemeinsam mit den Ländern eine aus Wissenschaftlern und Praktikern des Jugendstrafvollzuges sowie aus nichtfachgebundenen Persönlichkeiten bestehende Kommission zur Erarbeitung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu berufen.

Bonn, den 29. Mai 1973

Rollmann
Dr. Eyrich
Dr. Stark (Nürtingen)
Frau Berger (Berlin)
Berger
Damm
Erhard (Bad Schwalbach)
Ey
Kroll-Schlüter
Kunz (Berlin)
Dr. Lenz (Bergstraße)
Sauer (Salzgitter)
Schmöle
Dr. Wittmann (München)
Wohlrabe
Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Bundesregierung hat bisher weder von der Ermächtigung des § 115 des Jugendgerichtsgesetzes Gebrauch gemacht, „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug der Jugendstrafe Vorschriften zu erlassen", noch hat sie die Möglichkeit des Grundgesetzes genutzt, Bundesrat und Bundestag den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorzulegen. Auch im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes sind – bis auf eine ohnehin zur Suspension vorgesehene Bestimmung – Vorschriften über den Vollzug der Jugendstrafe nicht vorgesehen. So beruht der Jugendstrafvollzug in Deutschland auf den unzureichenden Generalklauseln der §§ 91, 92 des Jugendgerichtsgesetzes von 1953, auf der längst überholten Jugendstrafvollzugsordnung des Reichsjustizministers von 1944, soweit diese mit dem Grundgesetz in Einklang steht, oder auf Landesrecht. So unterschiedlich die Situation des Jugendstrafvollzuges in den einzelnen Ländern und Vollzugsanstalten auch ist, generell gilt doch dieses: es fehlt allenthalben an geeigneten Anstalten, an pädagogisch qualifizierten Mitarbeitern, an sinnvollen Möglichkeiten der Bildung, der Berufsausbildung, der Arbeit und der Freizeit. Die jungen Gefangenen werden auf die Rückkehr in die Freiheit und auf die Bewährung in der Freiheit nur unzulänglich vorbereitet. Statt dessen sind unsere Jugendstrafanstalten weithin Stätten der kriminellen Infektion und Schulen des Verbrechens. Die Rückfallquote der jungen Straftäter liegt bei 50 – 80 %.

Wissenschaftler und Praktiker des Jugendstrafvollzuges fordern seit langem die Reform des Rechtes und der Praxis des Jugendstrafvollzuges, um den Jugendstrafvollzug wirksamer zu gestalten (vgl. insbesondere: Walter Becker. Um einen modernen Jugendstrafvollzug, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 1972. H. 10. S. 339-344; Alexander Böhm, Empfiehlt es sich, den Jugendstrafvollzug grundlegend zu ändern und ihn durch ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu regeln?, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 1970. Heft 8/9. S. 250-254; Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, Göttingen 1970; Gustav von Mann, Inwieweit kann man von einem Erziehungsstrafvollzug sprechen?, in: Unsere Jugend. 1968. H. 1. S. 16–25, und derselbe, Die Misere des Strafvollzuges, in: Unsere Jugend. 1969. H. 3. S. 118-125). Schließlich gilt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 – 2 BvR 41/71 –, wonach die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden und derartige Einschränkungen ohne eine gesetzliche Grundlage nur noch für eine gewisse Übergangsfrist hingenommen werden können, auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges, für den ja das in der parlamentarischen Beratung befindliche Strafvollzugsgesetz nicht gelten soll. Auch vom Bundesverfassungsgericht her ist also ein Jugendstrafvollzugsgesetz geboten.

Die Bundesregierung hat sich bisher über die Zukunft des Jugendstrafvollzuges weitgehend ausgeschwiegen. Die CDU/CSU-Fraktion greift mit ihrem Antrag die Forderung nach der Reform des Rechtes und der Praxis des Jugendstrafvollzuges auf und macht sie sich zueigen. Dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes muß nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion mit allen Konsequenzen im Jugendstrafvollzug endlich Geltung verschafft werden. Nur so kann der Jugendstrafvollzug dazu beitragen, daß die jungen Rechtsbrecher nach ihrer Entlassung aus der Jugendstrafanstalt nicht wieder straffällig werden, sondern in Zukunft die Gesetze beachten. Nur so kann der Jugendstrafvollzug einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität leisten.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion knüpft an die guten Erfahrungen an, die mit der Berufung einer Strafvollzugskommission zur Erarbeitung eines Strafvollzugsgesetzes gemacht wurden. Wenn auf Beschluß des Bundestages die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern alsbald eine Jugendstrafvollzugskommission zur Erarbeitung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes berufen wird, kann erwartet werden, daß eine solche Kommission in absehbarer Zeit den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorlegen und somit eine wichtige Grundlage für ein Jugendstrafvollzugsgesetz schaffen wird.